

Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Vereinsförderung

I. Investive Maßnahmen

1. Förderungsberechtigte

- 1.1. Die Stadt Groß-Umstadt unterstützt ortsansässige
 - 1.1.1. Sportvereine, die Mitglieder im Landessportbund sind,
 - 1.1.2. im städtischen Vereinsregister geführte Vereine, die im Bereich Kultur
 - 1.1.3. und/oder Zucht, Schutz und Pflege von Natur, Tier und Pflanze tätig sind
 - 1.1.4. vereinsähnliche, bekannte und öffentlich auftretende Gruppierungen aus dem kulturellen Bereich.
- 1.2. Es werden nur Vereine/ Gruppen unterstützt, in denen die Mitgliedschaft grundsätzlich jedem Groß-Umstädter Bürger offen steht. Politische Parteien und Gruppierungen sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.
- 1.3. Der Förderungsberechtigte darf die Benutzung der geförderten Maßnahme nicht von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, einem religiösen Bekenntnis oder einer politischen Anschauung abhängig machen.
- 1.4. Ausgeschlossen ist die Förderung solcher Gruppen, Vereine oder Einrichtungen, die keine Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel räumlich in Groß-Umstadt verbleiben.

2. Geförderte Maßnahmen

- 2.1. Gefördert werden können
 - 2.1.1. Neubau, Umbau und Erweiterung von Anlagen,
 - 2.1.2. Anschaffung von langlebigen (Mindestnutzungsdauer von 3 Jahren) Gerätschaften, Utensilien,
 - 2.1.3. Anschaffung von Pflegegeräten für 2.1.1. und 2.1.2.
 - 2.1.4. Für die Neuerrichtung von Brunnenanlagen beträgt die Förderung max. 2.500,-- €. Folgekosten sind nicht förderfähig.
- 2.2. Die geförderte Investition muss direkt mit der Ausübung einer o.g. Vereinstätigkeit in Verbindung stehen.
 - 2.2.1. Die mittelbare und die unmittelbare Förderung kommerzieller Vorhaben ist ausgeschlossen.
 - 2.2.2. Maßnahmen, die wirtschaftlich nicht dem antragstellenden Verein zugute kommen, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eigentlich per Gesetz oder Vertrag verpflichtete Dritte durch die Förderung (wirtschaftlich) entlastet werden.
 - 2.2.3. Über Zwischelfälle gemäß Ziff. 2.2.1. und 2.2.2 entscheidet der Magistrat.
- 2.3. Das Vorhaben kann nur gefördert werden, wenn dessen zuwendungsfähigen Gesamtkosten 500,-- € nicht unterschreiten.
- 2.4. Wird eine Förderung von zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 10.000,-- € beantragt, muss hierfür ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

3. Antragstellung

- 3.1. Der Förderungsberechtigte stellt bis zum 31.03. eines jeden Jahres für den entsprechenden Zuschuss einen formlosen Antrag. Für Maßnahmen, die unter 2.4. fallen, gilt als Antragsfrist der 15.8. des Jahres vor der geplanten Realisierung. Die Verwaltung prüft formal bis zur beratenden Ausschusssitzung vorab und fordert beim Antragsteller eventuell Unterlagen nach.
In begründeten Ausnahmefällen mit dringendem Handlungsbedarf können Anträge auch noch nach dem 31.03. gestellt werden. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet der Ausschuss.
- 3.2. Der Antrag muss eine Kostenübersicht mit mindestens zwei Kostenvoranschlägen bzw. zwei Preisangeboten, einer ausführlichen Begründung und einen Finanzierungsplan beinhalten. Bei Angeboten nicht-ortsansässiger Firmen, die zu

- ortsansässigen im Wettbewerb stehen, ist ein Alternativangebot aus Groß-Umstadt erforderlich.
- 3.3. Die Eigenleistung ist förderfähig, sofern bei Antragstellung der Wert der Eigenleistung feststellbar ist. Die Höhe der Anerkennung der Stundensätze zur Ermittlung des Volumens der Eigenleistung richtet sich nach den Richtlinien des LsbH.
 - 3.4. Die Stadt fördert bis maximal 50 % des Antragsvolumens der Maßnahme.
 - 3.4.1. Zur Feststellung des förderfähigen Antragsvolumens sind vorab die gewährten Zuschüsse Dritter in Abzug zu bringen.
 - 3.4.2. Die Summe des Auszahlungsbetrages ist gedeckelt durch die Höhe der durch den Antragsteller eingesetzten Geldmittel.
 - 3.4.3. Das Vorliegen der die Förderung bestimmenden Fakten hat der Antragsteller durch geeignete Nachweise zu belegen.
 - 3.5. Als zuwendungsfähige Kosten sind nicht zu berücksichtigen:
 - 3.5.1. Aufwendungen für Teile der Einrichtung, die nicht deren Zweckbestimmung dienen (insbesondere Vereinsgastronomie)
 - 3.5.2. Grundstückskosten und Grunderwerbskosten
 - 3.5.3. Erschließungskosten
 - 3.5.4. Finanzierungskosten
 - 3.6. Baumaßnahmenbeginn oder Anschaffungen dürfen erst nach Zustellung des Förderungsbescheids erfolgen. Ausnahmen und Förderungswürdigkeit werden bei dringend erforderlichen Investitionen, die keinen Aufschub zulassen, auf Antrag vor Beginn der Maßnahme durch den Ausschuss oder Magistrat festgestellt.

4. Bewilligung

- 4.1. Der Ausschuss berät über die Förderungswürdigkeit und die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Er gibt eine Beschlussempfehlung an den Magistrat. Maßnahmen, die unter 2.4 fallen, berät der Ausschuss empfehend für die Stadtverordnetenversammlung.
- 4.2. Prinzipiell werden alle geförderten Maßnahmen des Haushaltsjahres mit gleichem prozentualen Anteil der zuwendungsfähigen Investitionssumme im Rahmen der Haushaltstitel zur Förderung von Investitionsvorhaben von Vereinen gefördert. Liegt dieser Anteil unter 50 %, wird die zu fördernde Summe für Antragsteller, die bereits im Vorjahr Zuschüsse erhalten haben, um 25 % reduziert und genau noch einmal mit den veränderten Beträgen gerechnet.
- 4.3. Entscheidungen über die von den Richtlinien abweichenden Zuschüsse trifft die Stadtverordnetenversammlung.
- 4.4. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung von Förderungen besteht nicht. Eine gewährte Förderung führt nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Förderung.
- 4.5. Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid des Magistrats bewilligt. Der Bescheid wird erst wirksam, wenn der Zuschussempfänger diese Richtlinien anerkannt hat. Die Zuschussgewährung kann an besondere, vereinbarte Bedingungen geknüpft werden. Beispiele sind hier Nutzungsrechte Dritter oder Rückzahlungsklausel für nicht eingehaltene Mindestnutzungsdauer.
- 4.6. Der Zuschuss kann abgerufen werden, wenn entsprechende Belege über die Finanzierung des Projektes vorgelegt werden können (Verwendungsnachweis). Erbrachte Eigenleistungen sind durch den Vereinsvorstand über Nachweise zu bestätigen. Eigenleistungsanteile können erst mit Abschluss der Maßnahme verrechnet werden. Der Maximalbetrag der Eigenleistung ist das Minimum aus der Wertfeststellung aus 3.3. und der bestätigten Stundennachweise mit entsprechendem Rechenansatz für Eigenleistung aus 3.3.
- 4.7. Die Bewilligung des Zuschusses verfällt, wenn bis 31.12. des laufenden Jahres nach dem schriftlichen Bescheid der Zuschuss nicht abgerufen wird bzw. bei Baumaßnahmen der Baubeginn nicht stattgefunden hat.

- 4.8. Die Bewilligung wird widerrufen und der Zuschuss zurückgefordert, wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht erhalten hat. Dies gilt insbesondere, wenn sich herausstellt, dass
- 4.8.1. der Zuschuss durch unzutreffende Angaben erlangt wurde,
 - 4.8.2. der geförderte Gegenstand nicht genutzt wird
 - 4.8.3. die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird,
 - 4.8.4. vereinbarte Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten wurden bzw. werden.

5. Rückforderungsanspruch

- 5.1. Die Stadt Groß-Umstadt behält sich gemäß § 38 GemHVO die Rückforderung von Zuschussbeträgen vor.
- 5.2. Eine Rückforderung wird dann vorgenommen, wenn die Nutzung des Zuschusses zu Vereinszwecken entfällt.
- 5.3. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn die üblichen Abschreibungszeiten abgelaufen oder seit der Zustimmung wenigstens 10 Jahre verstrichen sind.
- 5.4. Die Rückforderung ist beschränkt auf den (üblichen) Restbetrag bzw. auf den Restwert, der sich aus der verbleibenden Mindestnutzungsdauer gemäß 5.3. ergibt.

II. Laufende Betriebsförderung

1. Sportjugendförderung

- 1.1. Die Vereine, die die Mitgliedschaft Jugendlicher fördern, erhalten einen jährlichen Zuschuss.
- 1.2. Das jährliche Zuschussvolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.
- 1.3. 10% des Volumens wird im Verhältnis der jugendlichen Mitglieder – gestaffelt nach 10er Gruppen – auf die Vereine verteilt, die ein eigenes Vereinsheim haben.
- 1.4. 5% des Volumens werden jedem Verein pauschal zugeteilt.
- 1.5. 85% des Volumens wird im Verhältnis der jugendlichen Mitglieder auf die Vereine verteilt.

2. Aktivenzuschuss

- 2.1. Die Vereine, die in Hallen der Stadt Groß-Umstadt trainieren, erhalten einen Aktivenzuschuss.
- 2.2. Das jährliche Zuschussvolumen wird durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt.
- 2.3. 10% des Volumens wird im Verhältnis der Mitgliederzahl auf die Vereine verteilt.
- 2.4. 70% des Volumens wird im Verhältnis der durchgeführten Trainingsstunden auf die Vereine verteilt.
- 2.5. 20% des Volumens wird nach dem Trainingsintensitätsfaktor auf die Vereine verteilt.

III. Seitherige Richtlinien

Die Vergaberichtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von investiven Maßnahmen von Vereinen vom 10.02.2000 werden außer Kraft gesetzt.

Groß-Umstadt, 12. Februar 2008
Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
gez.: Joachim Ruppert, Bürgermeister